

Beförderung durch die Deutsche Post

§ 18

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Bei lieferscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(3) Der Absender hat die Warenbegleitpapiere in die Sendung obenauf zu legen. Er trägt die Verantwortung, daß alle zur Beförderung gelangenden Gegenstände nicht die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen, daß die Warenbegleitpapiere richtig und vollständig ausgefüllt und die Angaben darin mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Postsendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legen gemeinsam fest, welche Postsendungen, die nicht als Geschenk- oder Familiensendungen gelten, ohne betrieblichen Lieferschein zum Versand kommen dürfen. Bei diesen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Ohne Lieferschein“ anzubringen.